



**BMVIT - I/CS3 (Recht und Koordination)**

Postfach 3000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
email : cs3@bmvit.gv.at

GZ. 17.967/0012-I/CS3/2005 DVR:0000175

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III

E-Mail: [peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)

Wien, am 20. April 2005

Betrifft: Dienstrechtsgesetz-Novelle 2005

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o.g. Betreff wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Artikel 23,  
Punkt 1.7.13.:**

Da es sich im Punkt 1.7.13. offensichtlich um einen Schreibfehler handelt (gemeint ist der Stellvertreter des Vorstandes der Technischen Abteilung 2A und nicht der Leiter) hat dieser Punkt wie folgt zu lauten:

*„1.7.13. im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Stellvertreter des Vorstandes der Technischen Abteilung 2A (Maschinenbau) im Österreichischen Patentamt.“*

**Punkt 2.5.15.:**

Die richtige Abteilungsbezeichnung lautet gemäß der derzeit geltenden Geschäftseinteilung „Revision“ und nicht „Interne Revision“. Das Wort „Interne“ ist daher zu streichen.

Punkt 2.5.15. hat wie folgt zu lauten:

*„2.5.15. im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent für Angelegenheiten der Revision in der Zentralstelle.“*

**Punkt 2.6.19. und Punkt 2.7.15.:**

Im Hinblick auf die bereits mehrfach erfolgte und auch für den 1. Juli 2005 in Aussicht genommene Änderung der Patentamtsverordnung (PAV) ist eine verbale Beschreibung der Tätigkeiten auf diesen Arbeitsplätzen - ohne genaue Verordnungszitierung - zielführender):

Punkt 2.6.19. hat daher wie folgt zu lauten:

*„2.6.19. im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent der Rechtsabteilung B mit guten Fremdsprachenkenntnissen in Englisch und Französisch und Ermächtigung zur Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf Umschreibung von Marken gemäß Patentamtsverordnung im Österreichischen Patentamt,“*

und Punkt 2.7.15. hat wie folgt zu lauten:

*„2.7.15. im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent der Rechtsabteilung B mit Ermächtigung zur Formalprüfung von Markenmeldungen gemäß Patentamtsverordnung im Österreichischen Patentamt,“*

**Zu Artikel 13 Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989:**

Mit dem Bundesgesetz, mit dem u.a. das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wurde (25. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 175/2004), wurden unter § 6 Abs. 6 Z 2a in den angeführten Paragraphen die Wortfolgen „Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ durch die Wortfolgen „Bundesanstalt für Verkehr“ ersetzt und mit dem „Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundeswasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz“, BGBl. I Nr. 177/2004, wurde die Wasserstraßendirektion in die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.“ eingegliedert.

§ 3 Z 11 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004, hat daher wie folgt zu lauten:

*„11. im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie:*

- a) Österreichisches Patentamt,*
- b) Bundesanstalt für Verkehr,“*

Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und in elektronischer Form an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) weitergeleitet.

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Brigitte Raicher-Siegl

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Sandra Hoentzsch  
Tel.: 01/71162/7415  
E-Mail: [sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at](mailto:sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt